



**Nr. 03/2008**

## **News aus dem Trink- und Abwasserwesen**

### **Steuerrecht:**

### **Der EuGH hat am 3. April 2008 entschieden: Die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %!**

Bereits mehrfach, zuletzt mit unserer News 02/2008, haben wir auf die Problematik der steuerlichen Behandlung des Legens von Wasserleitungen hingewiesen. Inhaltlich war die Frage betroffen, ob das Legen von Wasserleitungen als unselbständige Hauptleistung der Leistung „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist und somit die damit einhergehenden Leistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegen oder ob es sich um unselbständige Nebenleistungen der Leistung „Lieferung von Wasser“ handelt, welche nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterfallen.

Der Bundesfinanzhof (V R 61/03) hatte diese Sachfrage dem Europäischen Gerichtshof (C-442/05) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Er tendierte dazu, eine unselbständige Nebenleistung anzunehmen. Ähnlich sah es auch der Generalanwalt beim EuGH in seinem Schlussantrag.

Mit Urteil vom 3. April 2008 hat der EuGH nunmehr eine Entscheidung getroffen. Er beantwortet die Vorlagenfragen des Bundesfinanzhofes wie folgt:

1. Art. 4 Abs. 5 und Anhang D Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ im Sinne dieses Anhangs das Legen eines Hausanschlusses fällt, das wie im Ausgangsverfahren in der Verlegung einer Leitung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht, so dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird, für diese Leistung als Steuerpflichtiger gilt.
2. Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Anhang H Kategorie 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 sind dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ das Legen eines Hausanschlusses fällt, das wie im Ausgangsverfahren in der Verlegung einer Leitung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht. Zudem können die Mitgliedstaaten konkrete und spezifische Aspekte der „Lieferungen von Wasser“ – wie das im Ausgangsverfahren fragliche Legen eines Hausanschlusses – mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegen, vorausgesetzt, sie beachten den Grundsatz der steuerlichen Neutralität, der dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegt.

Damit hat der EuGH der Vorgehensweise der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000, welche das Legen von Hausanschlussleitungen als selbstständige Hauptleistung angesehen hat, eine eindeutige Absage erteilt. Insofern bleibt es zukünftig bei der vor dem 4. Juli 2000 bestehenden Rechtslage, dass das Legen von Hausanschlussleitungen eine unselbständige Nebenleistung der Hauptleistung „Lieferung von Wasser“ ist, die einem Umsatzsteuersatz von 7% unterliegt.